



Richtlinie zur finanziellen Förderung der Jugendfeuerwehren des Landkreises Märkisch-Oderland durch die Kreisjugendfeuerwehr MOL

1. Grundsatz

Im Rahmen der für die finanzielle Förderung der Jugendfeuerwehren im Landkreis Märkisch-Oderland im Haushaltsplan der Kreisjugendfeuerwehr Märkisch-Oderland bereitgestellten Mittel, fördert selbige nach Maßgabe dieser Richtlinie die Arbeit der Jugendfeuerwehren. Ziel der Förderung ist:

- Durchführung von Lagern, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen auf Amts-, Gemeinde- und Stadtebene
- Durchführung von Jubiläumsveranstaltungen

2. Förderungsgrundlage

Grundlagen der Förderungen sind:

- diese Richtlinie
- die im Rahmen des Haushaltsplanes der Kreisjugendfeuerwehr bereitgestellten Mittel

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle in der Kreisjugendfeuerwehr Märkisch-Oderland vertretenen Jugendfeuerwehren. Die Kreisjugendordnung ist durch die Jugendfeuerwehren anzuerkennen.

Diese o.g. Jugendfeuerwehren sind zur Antragsstellung berechtigt, wenn Sie sich aktiv an der Arbeit der Kreisjugendfeuerwehr mitwirken. Dazu zählen die regelmäßige Abgabe der Jahresstatistiken sowie die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisjugendfeuerwehr Märkisch-Oderland (Kreisjugendausschusssitzung, Meisterschaften, etc.)

Für die Förderung von Lagern, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen sind nur die Amts-, Gemeinde- und Stadtjugendfeuerwehren, vertreten durch den Amts-, Gemeinde- oder Stadtjugendwart, berechtigt.

4. Förderungsgrundsätze

Die Förderung der Kreisjugendfeuerwehr Märkisch-Oderland bezieht sich grundsätzlich auf eine Zuschussförderung.

Gefördert werden Jubiläen, die einem Abstand von 10 Jahren haben (10 Jahre, 20 Jahre, etc.) Für Beantragung ist das Formular J zu verwenden.

Lager, Fahrten und sonstige Veranstaltungen werden grundsätzlich nur für selbige auf Amts- oder Gemeindeebene bezuschusst. Die Antragstellung hat über den Amts-, Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwart sowie dem Träger des Brandschutzes zu erfolgen. Dazu ist das Formular L zu verwenden, welches Bestandteil dieser Richtlinie ist.

Lager und Fahrten auf Verbandsbereichsebene werden durch den Verbandsbereichsjugendwart beantragt. Der Zuschuss ist dabei direkt mit dem Beherbergungsbetrieb abzurechnen.

5. Verfahren

Die Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung des jeweiligen Formblattes gewährt.

5.1 Förderung von Jubiläen

Der Antrag zur Förderung eines Jubiläums ist bis zum **31.Dezember des Vorjahres** an die Kreisjugendfeuerwehr zu senden. Eine Förderung soll für folgende Jubiläen gewährt werden:

10 Jahre	20 Jahre
25 Jahre	30 Jahre
40 Jahre	50 Jahre

Je nach Haushaltslage werden Jubiläen mit einer finanziellen Förderung von 100,00 € bedacht. Die Kreisjugendleitung entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel bis zum 31. März über die Art und Höhe der Förderung. Das Ergebnis der Entscheidung wird der antragstellenden Jugendfeuerwehr zeitnah mitgeteilt.

5.2. Förderung von Lagern, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen

Anträge zur Förderung von Lagern, Fahrten und sonstigen Jubiläen sind bis zum **15. April des Veranstaltungsjahres** an die Kreisjugendfeuerwehr unter Verwendung des Formblattes zu senden.

Weitere Bestandteile des Antrages sind:

- Ablaufplan der Veranstaltung
- Finanzplan

Die Kreisjugendfeuerwehr ermittelt nach dem Stichtag die Anzahl aller teilnehmenden Jugendfeuerwehrmitglieder als Berechnungsgrundlage. Die im Haushaltsplan zur Verfügung stehende Fördersumme wird durch die Anzahl der Jugendfeuerwehrmitglieder dividiert. Dies ergibt die Höchstfördersumme je teilnehmendes Jugendfeuerwehrmitglied.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach der Abrechnung durch den antragstellenden Jugendfeuerwehrwart. Die Abrechnung hat folgendes zu beinhalten:

- Bericht über die Veranstaltung
- Anwesenheitsliste gemäß Anlage. Diese ist von jedem teilnehmenden Jugendfeuerwehrmitglied handschriftlich selbst zu zeichnen.
- Finanzielle Abrechnung inklusive der Belege in Kopie

Die Abrechnung beträgt höchstens 50 % der Gesamtkosten der Veranstaltung und wird bei Amts- oder Gemeindejugendfeuerwehren auf das Konto des Trägers des Brandschutzes, bei Verbandsbereichen an den Beherbergungsbetrieb gezahlt.

6. In Kraft treten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreisjugendausschusses am 15.03.2013 in Kraft.